



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Dürnstein über die Einhebung einer Parkabgabe in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Dürnstein (Parkabgabeverordnung). Durch diese Verordnung werden die auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung insbesondere im Altstadtbereich erlassenen Verordnungen nicht eingeschränkt.

Ziel dieser Verordnung ist es, die knappe Anzahl der Parkplätze in der KG Dürnstein bestmöglich so zu bewirtschaften, dass den ständig dort wohnenden Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit — zumindest täglich ab 18.00Uhr — ein Abstellplatz zur Verfügung steht. Diese Maßnahme ist eine Abgeltung für die Belastung der Einwohner durch den hinlänglich bekannten Massentourismus und soll die stetige Abwanderung der letzten Jahre möglichst hintanhaltend. Schließlich dient die Verordnung auch der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in einem sehr sensiblen Bereich.

§ 1. Parkabgabe

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-7, in der geltenden Fassung, wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Dürnstein für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die Dauer von länger als 20 Minuten in den nachstehend angeführten Bereichen eine Parkabgabe eingehoben:

- (1) In der Altstadt von Dürnstein vom Stadttor im Osten (einschließlich das Haus Nr. 238) bis zum Schloßanger (einschließlich) im Westen, genannt Zone 1 (siehe Beilage BWZ 1).
- (2) In den Teilen der KG Dürnstein von der B 3 bis zum Stadttor (exclusive das Haus Nr. 238) im Osten und vom Schloßanger bis zur B 3 im Westen, ausgenommen der P4, genannt Zone 2 (siehe Beilage BWZ 2).
- (3) Für den Parkplatz P2 östlich der B3 vor der Unterführung und beim Hallergarten (siehe Beilage P2) und für den Parkplatz P3 beim Westportal des Straßentunnels (siehe Beilage P3) und für den Parkplatz P4 KG Dürnstein gegenüber dem Haus Nr. 72 (siehe Beilage P4) und für den Parkplatz P6 beim Bahnhof (siehe Beilage P6), genannt Zone 3
- (4) In den Zonen 1 und 2 ist das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die Dauer von länger als 20 Minuten jeweils von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur gegen Entrichtung einer Parkabgabe gestattet. Für die Zone 3 gilt dies von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 2. Bewohnerzonen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz wird eine Bewohnerzone festgelegt, die in ihrer räumlichen Ausdehnung den Bereichen laut § 1 Abs. (1), Abs.(2) und Abs. (3) dieser Verordnung und den grün markierten Bereichen der Beilagen BWZ 1 ;BWZ 2 und BWZ 3 entspricht.

§ 3. Höhe der Abgaben

- (1) Die Höhe der Parkabgabe beträgt täglich von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 19:00 für:
die ersten zwei Stunde € 4,00.-; die 3. Stunde bis zum täglichen
Ende der Gebührenpflicht € 6,00;
- (2) Für die Dauer von 20 Minuten ist das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges abgabefrei.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Abgabe gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz (LGBl 3706-7 i.V. mit SI Z. 4 der Verordnung über die Erhebung der Parkabgabe) in der geltenden Fassung wird:
- (4) für die Zone 1 mit € 140,00.- für 2 Jahre festgesetzt.
Für die Zone 2 mit € 60,00.- für 2 Jahre festgesetzt.
für die Zone 3 mit € 20,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

§ 4. Berechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt für die Erlangung einer Bewohnerkarte sind die in § 4 Abs. 4 lit. a) und lit. b) des NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz (LGBl 3706-7) in der geltenden Fassung festgelegten Personengruppe. Die Innehabung eines Kraftfahrzeuges ist durch den Zulassungsbesitzer nachzuweisen.

§ 5. Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt
 - a. durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden oder
 - b. durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer Bewohnerkarte, oder
 - c. durch die Nutzung der Möglichkeit des sog. „Handyparkens“.
- (2) Bei Entrichtung der Gebühr an einem Parkscheinautomaten hat der Fahrzeuglenker die Bezahlung des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bei einem der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Bereiche aufgestellten Parkscheinautomaten vorzunehmen. Die Parkscheinautomaten sind so programmiert, dass die zulässige Parkdauer am Parkschein auf eine volle Viertelstunde aufgerundet wird.

Durch Entrichtung des entsprechenden Geldbetrages beim Parkscheinautomaten erhält der Abgabepflichtige einen Parkschein auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Parkabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
- (3) Der Parkschein bzw. die Parkkarte für Berechtigte sind vom Abgabepflichtigen bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6. Verstöße gegen diese Verordnung

- (1) Verstöße gegen diese Parkabgabe-Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 9 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-7, in der geltenden Fassung, in Zusammenhalt mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Dürnstein vom 29. 09. 2015, bestraft.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **04. Jänner 2021** in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 28.02.2018 über die Parkabgabe des PI bleibt hiervon unberührt weiterhin in Geltung.

Gleichzeitig wird die folgende Verordnung außer Kraft gesetzt:

Parkabgabeverordnung 2018/01 vom 25.07.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Johann Riesenhuber)



Angeschlagen am: 17.12.2020
Abgenommen am: 04.01.2021

